



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Verordnung zur Abwehr der Verwilderung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberkappel vom 27.3.2002, betreffend die Erlassung von Richtlinien zur Abwehr der Verwilderung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

In Anwendung der Bestimmungen des § 41 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten und bebauten Grundstücken werden zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen sowie zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, dass in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute oder bebaute **Grundstück jährlich in der Zeit von Mai bis August mindestens einmal zu mähen**, den natürlichen Anflug zur Vermeidung einer Bewaldung zu entfernen, und die Grundstücke so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stelle eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach § 41 (1) letzter Satz O.ö. Gemeindeordnung idgF. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,-- zu bestrafen. Nach erfolgloser Aufforderung ist die Marktgemeinde überdies berechtigt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme der Pflege des Grundstückes zu veranlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.